

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 10 (1934-1935)
Heft: 25

Artikel: Streiflichter zum Fall Hagenbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat » Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par interim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Erscheint jeden zweiten
Donnerstag

Expedition und Administration (Abonnements et annonces)

Paraît chaque quinzaine,
le jeudi

Telephon 27.164

Brunngasse 18, Zürich 1

Postschek VIII 1545

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis — Prix d'annonces: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Streiflichter zum Fall Hagenbuch

Oberleutnant Hermann Hagenbuch ist gemäß Art. 16 der Militärorganisation wegen unwürdiger Lebensführung durch Urteil des Divisionsgerichtes 4 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen worden. Die Verfolgung des Prozesses verschaffte schon während der Zeugeneinvernahmen Klarheit darüber, daß ein anderes Urteil kaum möglich sein werde. Wer im bürgerlichen Leben so leichtsinnigerweise Schulden macht, Dienstkameraden, Coiffeure, Zeitungsfrauen und Serviertöchter endlos anpumpt, das Zurückgeben geliehener Gelder so leicht vergißt und sogar mit fremden Namen quittiert, kann unmöglich von seinen Untergebenen geachtet und als Vorbild angenommen werden. Es hieß einen Wehrmann beleidigen, wollte man ihm zumuten, daß er einen Offizier mit derartigen moralischen Defekten als seinen Führer anerkenne.

Nicht diese, auch für den einfachen Bürger verwerflichen Schuldenmachereien aber fesselten das große Interesse des Publikums, sondern die Abklärung der schweren Anschuldigungen, die durch den am 17. Oktober 1934 in der Basler Arbeiterzeitung veröffentlichten «Generalstäblerbrief» gegen einen unserer verdienstvollsten Offiziere erhoben worden waren. Oblt. Hagenbuch hat in seinem Brief an die beiden Nationalräte Reinhard (Bern) und Schneider (Basel) Oberstkorpskommandant Wille «lebensgefährlichen Konspirierens mit fremden Staatsmännern» bezichtigt und klarlegen wollen, daß der in Ehren avancierte Heerführer nicht weiter der Armee angehören dürfe. «Wille muß gehen!», hieß die Parole, die unsere roten Gazetten auf Grund der Denunziationen Hagenbuchs herausgaben. Nationalrat Oprecht (Zürich) hat im Parlament diese Hornstöße mit Vehemenz in den Saal geschmettert und versucht, zwischen unsern hohen militärischen Führern Gegensätze zu konstruieren, deren Vorhandensein der Armee unzweifelhaft hätten schaden müssen. Die peinlich genaue Abklärung durch den militärischen Untersuchungsrichter und durch Zeugenaussagen hat ergeben, daß nicht nur die schweren Anschuldigungen gegen Herrn Oberstkorpskommandant Wille, die in ihrem Endeffekt auf der Stufe des Landesverrates standen, schmähtlich in sich zusammenbrachen, sondern daß auch — zum großen Aerger der roten Presse — von der «Obersten-affäre», die man dort hoffte ausschachten zu können, nichts übrig blieb, was zum Aufsehen mahnen mußte. Eine sprudelnde, vom Gewissen ungebändigte Phantasie und der Hang zur Wichtigtuerei haben Oblt. Hagenbuch zum gemeinen Verleumder und Ehrabschneider werden lassen, der kaltblütig seinen höchsten Vorgesetzten ein schweres Unrecht zufügte in der Hoffnung, sich damit selber zur Geltung bringen zu können.

Ein Verleumder in Offiziersuniform ist in diesem

Prozeß verdienstermaßen an den Pranger gestellt worden. Die nicht minder traurige Figur aber, die den Prozeß letzten Endes heraufbeschworen und der Oblt. Hagenbuch neben seinen eigenen Charakterschwächen sein Schicksal zu verdanken hat, konnte leider vor Gericht nicht nach Verdienst «gewürdigt» werden. Wir meinen Nationalrat Schneider in Basel, der es über sich gebracht hat, die anonymen Denunziationen in der Presse breitzuschlagen, ohne ihre Richtigkeit vorerst überprüft zu haben. Wir können in diesem Falle einen Unterschied zwischen der Schwere des politischen und des gemeinen Verbrechens, der von einer gewissen Presse mit so viel auffälliger Beflissenheit hervorgekehrt werden will, mit dem besten Willen nicht herausfühlen. Die Verbreitung von Verleumdungen und Ehrabschneidereien bleibt eine bodenlose Gemeinheit auch dann, wenn ihr ein politisches Mäntelchen umgehängt wird. Es dürfte Herrn Nationalrat Schneider als einem unserer schärfsten und mit skrupellosesten Mitteln kämpfenden Gegner der Landesverteidigung schwer fallen, einen anständigen Eidgenossen davon zu überzeugen, daß er die Gemeinheit der Briefveröffentlichung beging, um damit der Armee einen vermeintlichen Dienst zu erweisen. Dreckiger Klatsch gehört nicht in die Presse, die volksbildend wirken soll. Klatsch aber mußte auch für Nationalrat Schneider ein Schriftstück bedeuten, dessen Verfasser sich feige hinter die Anonymität verkroch. So wenigstens urteilt die einfache, zwingende Logik des politisch unbeschwerten und unverdorbenen Gewissens.

Der Heldenfigur, die den Klatsch verbreitete, steht würdig Nationalrat Oprecht zur Seite, der auch nach den Abklärungen des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements über die im Nationalrat erhobenen unerhörten Vorwürfe und Verdächtigungen gegenüber Herrn Oberstkorpskommandant Wille seine Fäden weiterspannt und es fertig brachte, Oberleutnant Hagenbuch Anträge hinsichtlich der Veröffentlichung seiner Verleumdungen in Broschürenform zu stellen.

Der Prozeß Hagenbuch hat wohlthuende Abklärung gebracht, über die sich jeder Freund der Armee freuen darf. Wir sind der Meinung, daß, wenn der Nationalrat auf seine Würde etwas hält, er es unzweideutig ablehnen muß, weitere von Seite der Herren Schneider, Oprecht und Konsorten angezettelte Diskussionen über einen nicht bestehenden «Fall Wille» zuzulassen und sich aufs neue mit schmieriger Politik dieser minderwertigen Sorte zu befassen.

M.

Die Neugestaltung

unserer leichten Truppen

(Schluß.)

Nach der neuen Truppenordnung soll sich die schweizerische Armee künftighin in sechs Feld- und drei Gebirgsdivisionen gliedern, deren jede eine Aufklärungs-